

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.332.186

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2149/J-NR/2020

Wien, am 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2020 unter der Nr. **2149/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in zwei exemplarischen Fällen“ gerichtet.

Nach den mir vorliegenden Informationen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Diese Anfrage bezieht sich auf zwei nichtöffentliche Verfahren und ich ersuche um Verständnis, dass keine Details zu den konkreten Verfahren bekannt gegeben werden können, um die Rechte von Verfahrensparteien nicht zu verletzen.

**Zur Frage 1:**

- *Hat es in diesem Verfahren unterschiedliche Auffassungen betreffend Beweismittelfälschung durch den Hauptverdächtigen durch die Sicherheitsbehörden einerseits und die Staatsanwaltschaft Linz andererseits gegeben?*

Nein.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Rolle spielte im gegebenen Zusammenhang "Tätige Reue" im Sinne des § 167 StGB?*

Die Voraussetzungen der tätigen Reue lagen vor, jedoch erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus anderen Gründen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie beurteilen Sie im Verfahren 21 St 58/15h die Vorgangsweise der StA Linz, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrheitsforschung? Wurden die vorliegenden Beweismittel im erforderlichen Ausmaß ausgeschöpft?*

Im Zusammenhang mit den von der Staatsanwaltschaft gesetzten Ermittlungshandlungen besteht kein Anlass zur Beanstandung.

**Zur Frage 4:**

- *Erfordert die Prüfung verschiedener Tatvorwürfe aus der Sachverhaltsdarstellung 21 St 58/15h spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaften?*
  - a. *Wenn ja: Hat die StA Linz nach Ihrer Auffassung im Zusammenhang mit der Frage einer Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen die richtigen Entscheidungen getroffen?*

Nein.

**Zur Frage 5:**

- *Hat im gegenständlichen Verfahren die angebliche Befangenheit einer Staatsanwältin eine Rolle gespielt und wenn ja: wie beurteilen Sie die diesbezügliche(n) Entscheidung(en)?*

Eine Befangenheit der zuständigen Staatsanwältin lag nach mit vorliegenden Informationen nicht vor.

**Zur Frage 6:**

- *Wie beurteilen Sie in den gegenständlichen Verfahren das Wirken der gesetzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen?*

Fallbezogen wurde als Kontrollmechanismus das Rechtsinstitut des Fortführungsantrages nach § 195 StPO in Anspruch genommen und der Antrag wurde dem Landesgericht Linz zur Entscheidung vorgelegt.

**Zur Frage 7:**

- *Aus welchem Grund wurde bei beiden Strafverfahren die beantragte Fortführung abgewiesen?*

Die rechtliche Beurteilung der Fortführungsanträge ist eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung.

**Zur Frage 8:**

- *Wie hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz nach Kenntnis der Dienstaufsichtsbeschwerde JV 771/19b-17a darauf reagiert? Wie beurteilen Sie diese Reaktion?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat aus Anlass der erwähnten Dienstaufsichtsbeschwerde eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz eingeholt und auf deren Basis sowie auf Basis der bezughabenden Tagebücher und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Linz zur Beschwerde Stellung genommen. Dieses Vorgehen ist als *lege artis* anzusehen. Ergänzend merke ich an, dass aus Anlass einer Dienstaufsichtsbeschwerde der in Beschwerde gezogenen Vorgang (Verfahren oder Entscheidung) nicht von Grund auf neu aufgerollt werden kann, sondern sich die neuerliche Prüfung darauf beschränken muss, ob bei Durchsicht konkrete Anhaltspunkte für ein relevantes dienstliches Fehlverhalten in dem in Beschwerde gezogenen Vorgang hervorkommen.

**Zur Frage 9:**

- *Entspricht es den Tatsachen, dass nach zweimaliger Übermittlung eines Schreibens in diesem Zusammenhang des Dr. G. an das Bundesministerium für Justiz (zugestellt am 16. August 2019 und erneut am 9. März 2020) zu keiner Reaktion oder Antwort durch das BMJ geführt hat?*

Das Schreiben vom 16. August 2019, das ausdrücklich an meinen Amtsvorgänger Univ. Prof. Dr. Jabloner gerichtet war, war zunächst in Verstoß geraten und wurde erst nach dem Ausscheiden des HBM Univ. Prof. Dr. Jabloner am 8. Jänner 2020 der zuständigen Fachabteilung weitergeleitet. Infolge des mittlerweile erfolgten Zeitablaufs erschien eine Beantwortung nicht mehr opportun. Eine solche ist daher tatsächlich unterblieben, zumal aus dem Schreiben auch nicht hervorging, auf welches konkrete Verfahren es sich bezog. Das weitere Schreiben vom 9. März 2020 ist mir nicht bekannt.

**Zur Frage 10:**

- *Sehen Sie im gegebenen Zusammenhang das Erfordernis des Tätigwerdens des Bundesministeriums für Justiz?*

Auf Basis der mir vorliegenden Informationen sehe ich derzeit keinen Anlass für Maßnahmen der Fachaufsicht.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

